



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 28

6. Jahrgang

Gelsenkirchen, 20.07.2020

Inhalt:

Wahlausschreiben für die Wahl des nichtwissenschaftlichen Personalrates der Westfälischen Hochschule zum 01. Oktober 2020



Der Wahlvorstand

Gelsenkirchen, 20. Juli 2020

An
alle Mitglieder in Technik und Verwaltung
der Westfälischen Hochschule
in den Dienstgebäuden

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. Nr. 10 und Nr. 43)
- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)
- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)
- Institut Arbeit und Technik in Gelsenkirchen (Munscheidstr. 14)
- Institut für Innovationsforschung und -management in Bochum (Buscheyplatz 13)
- TalentKolleg Ruhr in Herne (Viktor-Reuter-Str. 33)
- Zentrale Betriebseinheit Talentförderung und Stabsstelle Strategische Projekte in Gelsenkirchen (Bochumer Str. 86)

W a h l a u s s c h r e i b e n

für die Wahl des nichtwissenschaftlichen Personalrates der Westfälischen Hochschule zum 01. Oktober 2020

I. Bekanntgabe / Aushang des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben wird unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule bekannt gemacht. (§ 6 Wahlordnung Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen – WO LPVG NRW). Ebenfalls wird das Wahlausschreiben an den Pforten aller drei Standorte (in Gelsenkirchen Pforte Gebäudeteil A) ausgelegt. Zusätzlich können die Unterlagen beim Wahlvorstand (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A; Raum A3.UG.11) eingesehen werden.

II. Einspruch gegen das Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben kann jederzeit nach seinem Erlass vom Wahlvorstand berichtigt werden. (§ 6 Abs. 4 WO LPVG NRW). Sollten Sie Unstimmigkeiten entdecken, melden Sie diese dem Wahlvorstand bitte schriftlich.

III. Wahlordnung

Je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW sowie die dazugehörige Wahlordnung liegen am Standort Bocholt, am Standort Recklinghausen und am Standort Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43, Gebäude A) in den Pfortnerlogen sowie beim Wahlvorstand (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A; Raum A3.UG.11) aus und können dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

IV. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält die wahlberechtigten Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen sowie die Anteile der Geschlechter der jeweiligen Gruppe (§ 2 WO LPVG NRW).

Die Struktur der wahlberechtigten Beschäftigten setzt sich wie folgt zusammen:

Beschäftigtenzahl insgesamt	208
davon Arbeitnehmer/Innen	196
davon weiblich	122
davon männlich	74
davon Beamte	12
davon weiblich	5
davon männlich	7

Somit sind **7 Positionen für den Personalrat** zu besetzen (§ 13 Abs. 3 LPVG NRW), wovon **ein Sitz der Gruppe der Beamtinnen/Beamten** zukommt (§ 14 Abs. 3 LPVG NRW). Es ist zu beachten, dass gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 WO LPVG NRW die Geschlechter nach ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein sollen.

Gemäß § 16 Abs. 2 LPVG NRW wird die Wahl getrennt nach den Beschäftigungsgruppen (Arbeitnehmer/Innen und Beamtinnen und Beamte) durchgeführt. Laut § 15 LPVG NRW können für jede Gruppe auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden (Bsp: ein/e Arbeitnehmer/In kann sich auch auf die Liste der Beamten/innen setzen lassen und umgekehrt).

Das Wählerverzeichnis liegt an den unter Ziffer III. genannten Orten zur Einsichtnahme ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 2 Abs. 2 WO LPVG NRW) aus.

Jede/r Beschäftigte der Westfälischen Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich bis spätestens

Montag, 27.07.2020

Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§ 3 Abs. 1 WO LPVG NRW).

V. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind Mitarbeiter/innen, die ins Wählerverzeichnis eingetragen sind. Grundvoraussetzung zur Wahlberechtigung ist die Erfüllung des 18. Lebensjahres (§ 10 Abs. 1 LPVG NRW).

Nicht wahlberechtigt sind, gem. § 10 Abs. 3 LPVG NRW, Beschäftigte, die

- am Wahltag seit mehr als achtzehn Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- bei Altersteilzeit im Blockmodell in die Freistellungsphase eintreten,
- voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,
- infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,
- Leiterin des Dezernates für Personalservice,
- der Kanzler.

Wählbar und vorschlagsberechtigt sind Mitarbeiter/innen, die am Wahltag seit sechs Monaten der Hochschule angehören (§ 11 Abs. 1 LPVG NRW). Nicht wählbar gem. § 11 Abs. 2 LPVG NRW sind Beschäftigte die



- am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- Gleichstellungsbeauftragte,
- Leiterin des Dezernates für Personalservice,
- der Kanzler,
- Infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.

VI. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens, bis

Montag, den 10.08.2020 bis 14.00 Uhr

beim Wahlvorstand einzureichen. Es sind für die einzelnen Gruppen (Arbeitnehmer/Innen und Beamtinnen/Beamte) getrennte Wahlvorschläge einzureichen (§ 7 WO LPVG NRW). Die Wahlvorschläge sind **ausschließlich** bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen (Kristin Wilms, Raum A3.UG.11). Es dürfen nur die vorgegebenen Vordrucke des Wahlvorstandes genutzt werden (erhältlich beim Wahlvorstand). Solange der Schichtbetrieb aktiv ist, können die Wahlvorschläge an die Vorsitzende des Wahlvorstandes gemailt (kristin.wilms@w-hs.de) und anschließend im Original über die Hauspost an selbige versandt werden (Eingangsdatum und Uhrzeit ist das der Mail).

a) Nachfrist

Sollten innerhalb der genannten Frist nicht für jede Gruppe genügend Wahlvorschläge eingegangen sein, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von einer Woche, bis

Montag, den 17.08.2020 bis 14.00 Uhr

auf (§ 10 WO LPVG NRW). Gehen auch innerhalb der Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge ein, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt. Bei Gruppenwahl muss aufgezeigt werden, für welche Gruppe kein/e Vertreter/In gewählt werden kann. Bei einer gemeinsamen Wahl muss bekannt gegeben werden, dass diese nicht stattfinden kann (§ 10 Abs. 2 WO LPVG NRW).

b) Formale Angaben

Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- fortlaufende Nummerierung
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung
- Organisationseinheit
- Gruppenzugehörigkeit
- Unterschrift zur Bereitschaftserklärung der Kandidatur
- Unterzeichner/innen im Allgemeinen, sowie Unterzeichner/innen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand (ist dies nicht ersichtlich, gilt der/die Erstunterzeichner/in als Ansprechpartner/in; § 8 WO LPVG NRW).

c) Unterzeichnung durch Wahlvorschlagsberechtigte und Unterstützungsstimmen

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen (bei den Arbeitnehmer/Innen mindestens 10, bei den Beamtinnen und Beamten



mindestens 3) unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige (§ 16 Abs. 5 LPVG NRW).

Jede/r Beschäftigte darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Der Wahlvorstand hat eine/n Bewerber/In, die/der mit ihrer/seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt die/der Bewerber/In diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird sie/er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 9 Abs. 3 WO LPVG NRW). Ebenfalls darf jede/r Beschäftigte nur einen Wahlvorschlag vorschlagen. Nicht wählbare Beschäftigte dürfen keine Wahlvorschläge einreichen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 WO LPVG NRW). Der Wahlvorstand hat eine/n Beschäftigte/n, die/der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, welche Unterschrift sie/er aufrecht erhält. Gibt die/der Beschäftigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt ihre/seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den übrigen Wahlvorschlägen wird diese Unterschrift gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt (§ 9 Abs. 6 WO LPVG NRW).

d) Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge, die ungültig sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück. Die/der erste Vertreter/in des ungültigen Wahlvorschlages ist zu informieren. Die Mängel sind innerhalb der oben genannten Frist (10.08.2020 – 14.00 Uhr) zu beseitigen. Bei Wahlvorschlägen, die weniger als eine Woche vor Ablauf der Frist zurückgegeben werden, gilt eine Frist von einer Woche, gerechnet vom Tage der Rückgabe an (§ 9 Abs. 7 WO LPVG NRW).

e) Wahlbekanntmachung

Nach Ablauf der oben genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt. Sie werden durch die Wahlbekanntmachung an denselben Stellen veröffentlicht wie das Wahlausschreiben.

VII. Stimmabgabe und Briefwahl

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation wird die Wahl ausschließlich in Form einer Briefwahl stattfinden. Die Briefwahlunterlagen werden Ihnen daher vom Wahlvorstand in der 35. Kalenderwoche zugesandt. Generell werden die Unterlagen über die Hauspost verteilt. Wenn Sie dies nicht wünschen (weil Sie eventuell nicht im Haus oder vor Ort sind), teilen Sie dem Wahlvorstand bis **spätestens Freitag, den 21.08.2020** Ihre Wunschadresse schriftlich mit.

Sie können der Wahlvorstandsvorsitzenden die Briefwahlunterlagen auch gerne persönlich zurückgeben (siehe Bestimmungen unter VI.).

Die Unterlagen müssen spätestens am

**Donnerstag, 03.09.2020
bis 14.00 Uhr**

abgegeben werden. Später eingereichte Briefwahlunterlagen werden nicht mehr berücksichtigt.



VIII. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses finden statt am

Freitag, 04.09.2020 (ab 08.00 Uhr)
in Gelsenkirchen,
Neidenburger Str. 43,
Raum B4.0.02 (Neuer Senatssaal).

Der Wahlvorstand